

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 13/2021

13
2021

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 03.11.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, 12,00 € jährlich, oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 53 156

Bekanntmachung
für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Senden für die Ansiedlung „Frische-
und Logistikzentrum Stroetmann“ in Bösensell
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Lfd.Nr. 54 163

Bekanntmachung
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“, Bösensell
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Lfd.Nr. 55 169

Bekanntmachung
Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes
„Sportpark Ottmarsbocholt“, Ottmarsbocholt

Lfd.Nr. 56 172

Bekanntmachung
der vierten Ergänzungssatzung der Gemeinde Senden
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.1996

Lfd.Nr. 57 176

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde
Senden für die gemeindlichen Übergangseinrichtungen
nach den §§ 2, 4 und 6 des KAG NW vom 08.10.2021

Lfd.Nr. 58 192

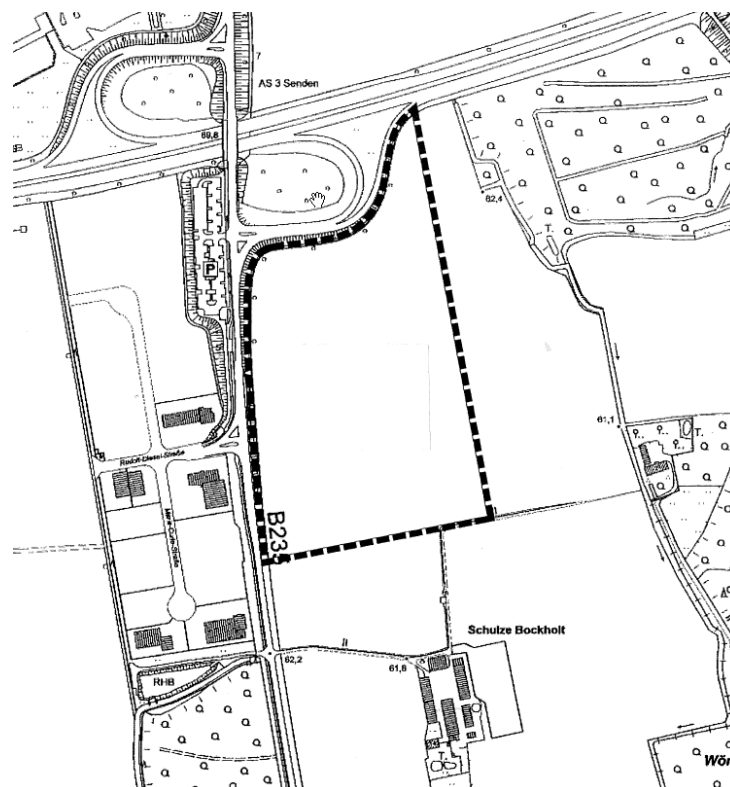
Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

Lfd.Nr. 59	194
Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	
Lfd.Nr. 60	195
Unterhaltung von Gräbern	
Lfd.Nr. 61	196
Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
Lfd.Nr. 62	197
Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren – Hilstrup	
Lfd.Nr. 63	198
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: September 2021	
Lfd.Nr. 64	199
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Oktober 2021	

Lfd.Nr. 53

Bekanntmachung
für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Senden für die Ansiedlung „Frische- und
Logistikzentrum Stroetmann“ in Bösensell

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für die Ansiedlung „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ in Bösensell gefasst.

Anlass und Ziel für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 9,5 ha großen Fläche. Die Entwicklung und künftige Nutzung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen Stroetmann. Auf der Fläche sollen in zwei Bauabschnitten vor allem ein Frischelager (u. a. Obst, Gemüse, Molkereiprodukte), ein Lager für Heimtiernahrung, ein Verwaltungsgebäude und eine Werkstatt mit Waschhalle entstehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ auszuweisen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, führt die Bezirksregierung Münster zurzeit die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden durch. Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 den Erarbeitungsbeschluss für die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich für das Ansiedlungsvorhaben der Fa. Stroetmann - gefasst.

Parallel zu dieser Regionalplanänderung führt die Gemeinde Senden neben der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes noch das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ durch.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 14.09.2021 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 29. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründungen, Umweltbericht, Gutachten, Artenschutzprüfung und umweltbezogener Stellungnahmen liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 17.11.2021 bis zum 20.12.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darum gebeten vor der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung zu vereinbaren. Sie erreichen uns telefonisch u. a. unter 02597/699-303 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de. So lassen sich Wartezeiten und ggf. Warteschlangen verhindern. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einlassvoraussetzungen zum Rathaus und erforderlichen Hygienemaßnahmen telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Alle offenzulegenden Planunterlagen sind während der Offenlagezeit auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse einsehbar:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Offengelegt werden:

- Entwurf der Planzeichnung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (WoltersPartner, 10/2021)
- Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht (WoltersPartner, 10/2021)
- Immissionsschutz-Gutachten. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 08/2021)
- Immissionsschutz-Gutachten. Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 04/2021)
- Immissionsschutz-Gutachten. Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden - Ergänzende Stellungnahme (Uppenkamp und Partner, 08/2021)
- Verkehrstechnische Untersuchung – Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden (nts Ingenieurgesellschaft, 08/2021)
- Verkehrstechnische Untersuchung – Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden - Ergänzende Erläuterung zur Mikrosimulation der Verkehrsuntersuchung (nts Ingenieurgesellschaft, 08/2021)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans Neubau Frische-

lager und Logistikzentrum der Stroetmann GmbH in Senden (Büro öKon, 10/2021)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Begründung einschließlich Umweltbericht erfolgt u. a. die Beschreibung der Umweltschutzziele, eine Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und Schutzgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander. Es wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) abgegeben. Untersucht und bewertet werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. Weiter gibt es Ausführungen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich sowie zum Monitoring. Es werden insbesondere Aussagen zu den Themen Natur und Landschaft, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Verkehr sowie zu Belangen des Klimaschutzes getroffen.

II. Fachgutachten zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 08/2021)

- Themen: Beschreibung der Emissionsansätze und Ermittlung der Immissionen (Verkehrs- und Gewerbelärm)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 04/2021)

Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden – Ergänzende Stellungnahme (Uppenkamp und Partner, 08/2021)

- Themen: Ermittlung der Geruchsemmissionen und -immissionen durch landwirtschaftliche Nutzungen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Tiere

Verkehrstechnische Untersuchung – Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden (nts Ingenieurgesellschaft, 08/2021)

Verkehrstechnische Untersuchung – Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden – Ergänzende Erläuterung zur Mikrosimulation der Verkehrsuntersuchung (nts Ingenieurgesellschaft, 08/2021)

- Themen: Ermittlung des vorhandenen Verkehrsaufkommens und Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens, Leistungsfähigkeit Straßennetz, Erläuterung der Mikrosimulation
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Neubau Frischelager und Logistikzentrum

Stroetmann in Senden (Büro öKon, 10/2021)

- Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Vogel- und Fledermausarten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft und biologische Vielfalt

III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- a) Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 21.05.2021
 - Thema: Hinweis, dass bei den Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler gefunden / angetroffen werden könnten – Hinweis im Bebauungsplan ergänzen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche
- b) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 09.06.2021
 - Themen: Bergbau, Bergwerksfelder
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden
- c) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2021
 - Themen: Landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche wird umgewandelt, Ausgleichsmaßnahmen

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Boden, Fläche
- d) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 14.06.2021
 - Themen: Immissionsschutz (Gerüche und Lärm), Abfallwirtschaft, Naturschutz (Biotopwertdefizit)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Boden
- e) Stellungnahme des Lippeverbandes vom 09.06.2021
 - Themen: Klimawandel, Niederschlagswasserbeseitigung, Schmutzwasser
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
- f) Fläche, Boden, Wasserf) Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland vom 01.07.2021
 - Themen: Erschließungssituation, Leistungsfähigkeit Straßennetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Fläche, Boden
- g) Stellungnahme Autobahn GmbH – Niederlassung Westfalen vom 05.07.2021
 - Themen: Erschließungssituation, Leistungsfähigkeit Straßennetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Fläche, Boden
- h) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Dez. 32 - Regionalplanung) vom 14.07.2021
 - Themen: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Fläche, Boden
- i) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe - vom 14.12.2020
 - Thema: Kampfmittelbeseitigung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Mensch, Boden

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können während der Offenlagezeit eingesehen werden und sind auch auf der Homepage der Gemeinde Senden abrufbar.

IV. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden aus- gelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Az.: IV 622-00

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

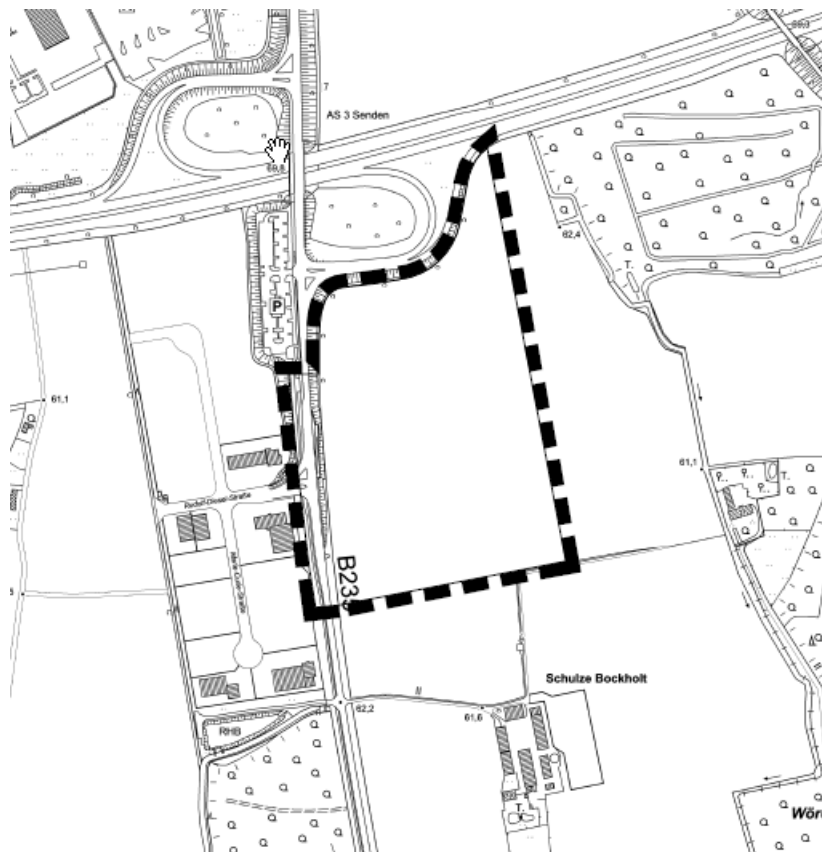
Täger

Lfd.Nr. 54

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“, Bössensell

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 14.09.2021 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ beschlossen.

Anlass und Ziel für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 9,5 ha großen Fläche. Die Entwicklung und künftige Nutzung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen Stroetmann.

Auf dieser Fläche soll im ersten Bauabschnitt ein Frischelager mit integriertem Bürotrakt und eine Werkstatt mit Waschhalle entstehen, im zweiten Bauabschnitt ein Lager für Heimtiernahrung und ein Verwaltungsgebäude.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, führt die Bezirksregierung Münster zurzeit die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden durch. Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 den Erarbeitungsbeschluss für die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich für das Ansiedlungsvorhaben der Fa. Stroetmann - gefasst.

Parallel zu dieser Regionalplanänderung führt die Gemeinde Senden neben der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ das Bauleitplanverfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden durch.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) nebst Begründungen, Umweltbericht, Gutachten, Artenschutzprüfung und umweltbezogener Stellungnahmen liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 17.11.2021 bis zum 20.12.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darum gebeten vor der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung zu vereinbaren. Sie erreichen uns telefonisch u. a. unter 02597/699-303 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de. So lassen sich Wartezeiten und ggf. Warteschlangen verhindern. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einlassvoraussetzungen zum Rathaus und erforderlichen Hygienemaßnahmen telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden.

Alle offenzulegenden Planunterlagen sind während der Offenlagezeit auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse einsehbar:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Offengelegt werden:

- Entwurf der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan) (WoltersPartner, 10/2021)
- Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (WoltersPartner, 10/2021)
- Immissionsschutz-Gutachten. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 08/2021)
- Immissionsschutz-Gutachten. Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 04/2021)
- Immissionsschutz-Gutachten. Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden - Ergänzende Stellungnahme (Uppenkamp und Partner, 08/2021)
- Verkehrstechnische Untersuchung – Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden (nts Ingenieurgesellschaft, 08/2021)
- Verkehrstechnische Untersuchung – Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden - Ergänzende Erläuterung zur Mikrosimulation der Verkehrsuntersuchung (nts Ingenieurgesellschaft, 08/2021)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans Neubau Frischelager und Logistikzentrum der Stroetmann GmbH in Senden (Büro öKon, 10/2021))

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

II. **Begründung einschließlich Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

In der Begründung einschließlich Umweltbericht erfolgt u. a. die Beschreibung der Umweltschutzziele, eine Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und Schutzgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander. Es wird eine

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) abgegeben. Untersucht und bewertet werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. Weiter gibt es Ausführungen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich sowie zum Monitoring. Es werden insbesondere Aussagen zu den Themen Natur und Landschaft, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Verkehr sowie zu Belangen des Klimaschutzes getroffen.

II. Fachgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 08/2021)

- Themen: Beschreibung der Emissionsansätze und Ermittlung der Immissionen (Verkehrs- und Gewerbelärm)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden (Uppenkamp und Partner, 04/2021)

Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden – Ergänzende Stellungnahme (Uppenkamp und Partner, 08/2021)

- Themen: Ermittlung der Geruchsemmissionen und -immissionen durch landwirtschaftliche Nutzungen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Tiere

Verkehrstechnische Untersuchung – Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden (nts Ingenieurgesellschaft, 08/2021)

Verkehrstechnische Untersuchung – Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden – Ergänzende Erläuterung zur Mikrosimulation der Verkehrsuntersuchung (nts Ingenieurgesellschaft, 08/2021)

- Themen: Ermittlung des vorhandenen Verkehrsaufkommens und Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens, Leistungsfähigkeit Straßennetz, Erläuterung der Mikrosimulation
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Neubau Frischelager und Logistikzentrum

Stroetmann in Senden (Büro öKon, 10/2021)

- Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Vogel- und Fledermausarten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft und biologische Vielfalt

III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“:

- a) Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 21.05.2021
 - Thema: Hinweis, dass bei den Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler gefunden / angetroffen werden könnten – Hinweis im Bebauungsplan ergänzen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche
- b) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 09.06.2021
 - Themen: Bergbau, Bergwerksfelder
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden
- c) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2021
 - Themen: Landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche wird umgewandelt, Ausgleichsmaßnahmen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Boden, Fläche
- d) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 14.06.2021
 - Themen: Immissionsschutz (Gerüche und Lärm), Abfallwirtschaft, Naturschutz (Biotopwertdefizit)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Boden
- e) Stellungnahme des Lippeverbandes vom 09.06.2021
 - Themen: Klimawandel, Niederschlagswasserbeseitigung, Schmutzwasser
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Wasser
- f) Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland vom 01.07.2021
 - Themen: Erschließungssituation, Leistungsfähigkeit Straßennetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden
- g) Stellungnahme Autobahn GmbH – Niederlassung Westfalen vom 05.07.2021

- Themen: Erschließungssituation, Leistungsfähigkeit Straßennetz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Fläche, Boden
- h) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Dez. 32 - Regionalplanung) vom 14.07.2021
 - Themen: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Fläche, Boden
- i) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe - vom 14.12.2020
 - Thema: Kampfmittelbeseitigung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Mensch, Boden

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können während der Offenlagezeit eingesehen werden und sind auch auf der Homepage der Gemeinde Senden abrufbar.

IV. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“:

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

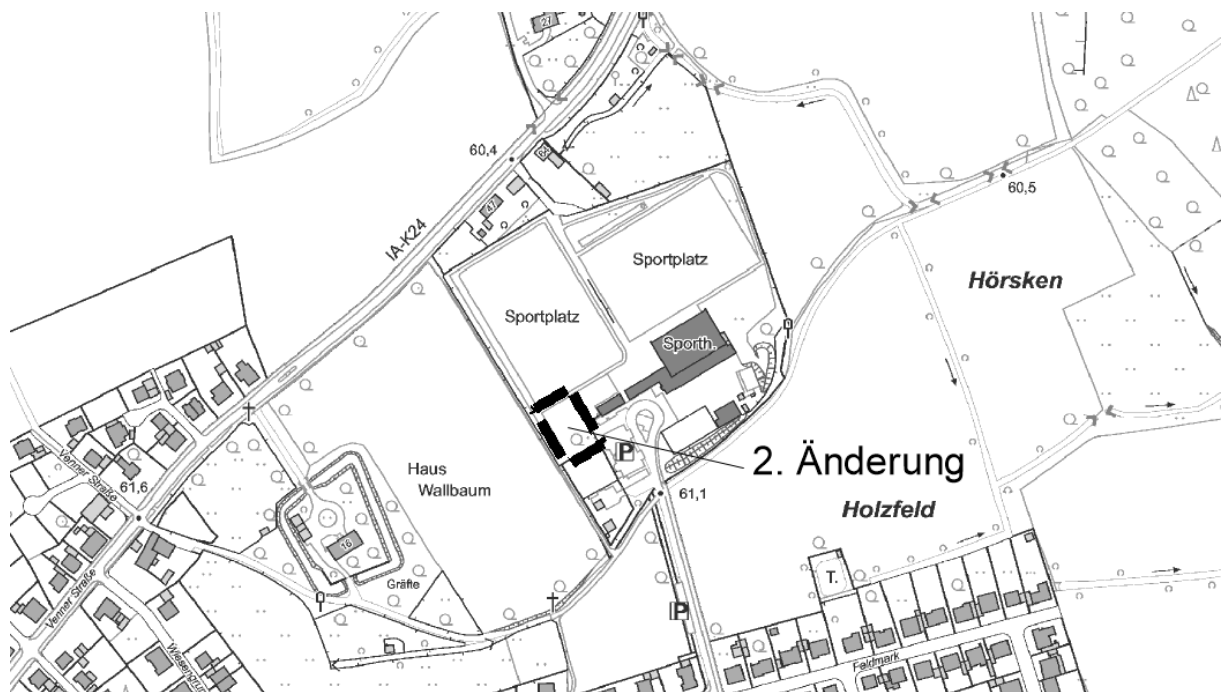
Az.: IV 622-00
48308 Senden, 02.11.2021
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 55

Bekanntmachung Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark Ottmarsbocholt“, Ottmarsbocholt



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark Ottmarsbocholt“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigegefügt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 07.10.2021 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.10.2021 - Sitzungsvorlage Nr. 2020/207/3 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 22.10.2021

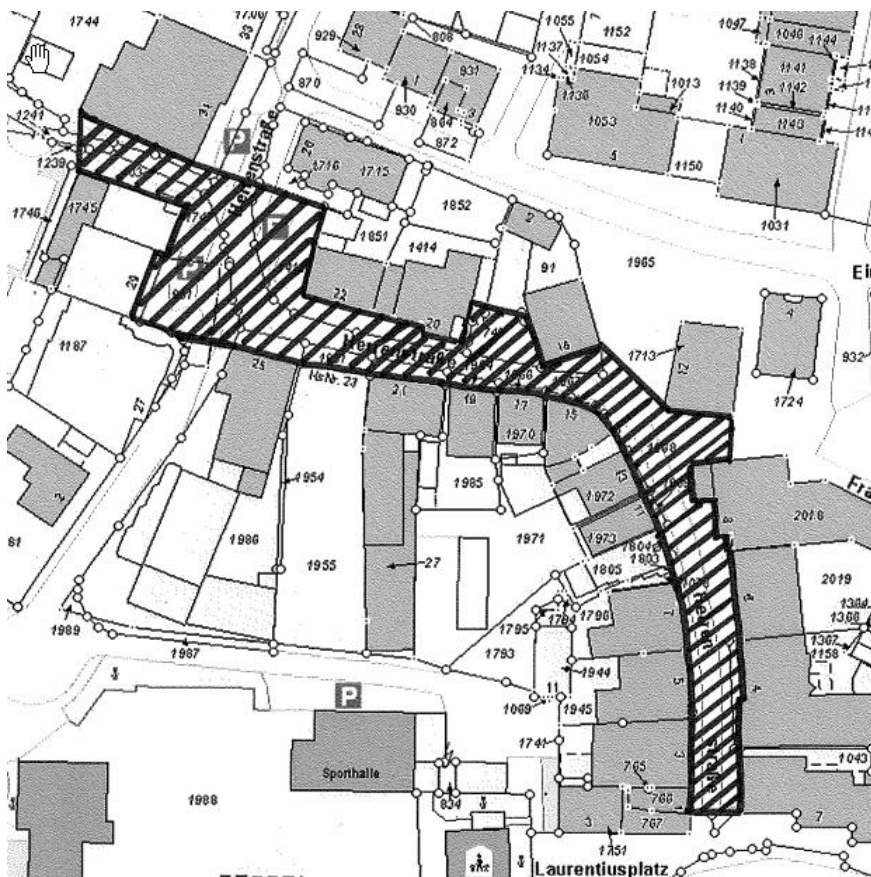
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 56

Bekanntmachung
der vierten Ergänzungssatzung der Gemeinde Senden
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
vom 28.06.1996



**Bereich Südlicher Teil der Herrenstraße von Haus Nr. 31 und Haus Nr. 22 a
über die Abzweige zum Niesweg, der Schulstraße und der Frauenstraße bis
zur Einmündung Laurentiusplatz**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der
Rat der Gemeinde Senden am 07.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Die anrechenbare Breite für den Ausbau des südlichen Teils der Herrenstraße von Herrenstraße Haus Nr. 31 und Haus Nr. 22 a über die Abzweige zum Niesweg, der Schulstraße und der Frauenstraße bis zur Einmündung Laurentiusplatz (siehe Anlage) als Mischfläche wird auf 9 m und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 50 v. H. festgesetzt.

§ 2

Ablösung des Beitrages

- (1) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten. Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen der Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Beitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Beitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 3

Geltung der Straßenbaubeitragssatzung

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt im Übrigen die Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 28.06.1996.

§ 4

Entscheidung durch den Bürgermeister

- (1) Die Entscheidung über die Erhebung von Vorausleistungen oder den Abschluss von Ablösungsverträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge derartiger Änderungen einen Wert in Höhe von 15.000 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende **vierte Ergänzungssatzung der Gemeinde Senden zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.1996** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 57

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Senden für die gemeindlichen Übergangseinrichtungen nach den §§ 2, 4 und 6 des KAG NW vom 08.10.2021

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in der jeweils gültigen Fassung

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 07.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Senden errichtet und unterhält Übergangseinrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen sowie obdachlosen Personen nach § 14 Ordnungsbehördengesetz. Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Er kann jederzeit bei Bedarf Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Für ein gutes Zusammenleben sind neben den Regeln der Satzung gegenseitige Akzeptanz, wechselseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft unerlässlich.
- (3) Die Übergangseinrichtungen sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sowie jede Form der Diskriminierung werden nicht toleriert.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Übergangseinrichtung ist jede Bewohnerin/jeder Bewohner verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

§ 2 Rechtsform

Die Übergangseinrichtungen sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Bewohnerinnen und Bewohnern ist öffentlich-rechtlich. Ein privates Mietverhältnis wird nicht begründet.

§ 4 Ansprechperson und Hausrecht

- (1) Die Übergangseinrichtungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Er übt das Hausrecht aus. Die Bediensteten der Gemeinde kontrollieren regelmäßig die Einhaltung der Satzung.
- (3) Sie können ein Hausverbot aussprechen, sofern von einer Person Beeinträchtigungen oder Gefahren für Bewohnerinnen/Bewohner oder die Bediensteten ausgehen oder Anhaltspunkte zu Konflikten bestehen, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (4) Mit der Aufnahme in die Übergangseinrichtung sind die Bewohnerinnen/Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden und haben den schriftlichen und mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.

§ 5 Weisungs- und Betretungsrecht

- (1) Die Bediensteten sind berechtigt,
 1. den Bewohnerinnen/Bewohnern und deren Besucherinnen/Besuchern Weisungen zu erteilen,
 2. aus wichtigem Grund, auch ohne Einwilligung der Bewohnerinnen/Bewohner, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen. Auf die Privatsphäre der Bewohnerinnen/Bewohner ist hierbei stets zu achten. An Zimmer zur alleinigen Nutzung eines

Haushaltes sowie Schlafräume sind hierbei höhere Anforderungen zu stellen als an Gemeinschaftsräume.

- (2) Zu diesem Zweck behält die Gemeinde je einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 6 Nutzung

- (1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Unterkunft oder in bestimmten Räumen untergebracht zu werden.
- (3) In den Unterkünften wird Familien oder Alleinstehenden angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.

§ 7 Zuweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung in eine Übergangseinrichtung eingewiesen. Die Einweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und kann befristet werden.
- (2) Bei der Aufnahme in ein Übergangsheim erhält die Bewohnerin/der Bewohner
1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person/unterzubringenden Personen, die Übergangseinrichtung und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung,
 3. Unterkunftsschlüssel (gegen schriftliche Bestätigung).

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangseinrichtungen Benutzungs- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind grundsätzlich die Bewohnerinnen/Bewohner der Übergangseinrichtungen.

- (3) Gebühren werden nicht erhoben, solange die Bewohnerin/der Bewohner die Unterkunftskosten als Sachleistungen nach dem AsylbLG bezieht. Sofern nur einzelne Personen einer Familie oder Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sind auch nur diese Personen von der Gebührenpflicht befreit. Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Für Bewohnerinnen/Bewohner, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und im Rahmen der Berechnungsregeln des AsylbLG eigenes Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt einzusetzen haben, gilt abweichend folgendes: Sofern ohne Berücksichtigung einer Nutzungsgebühr als Bedarfsposition der AsylbLG-Leistungsberechnung aus wirtschaftlichen Gründen kein Leistungsanspruch (mehr) besteht, jedoch aufgrund der daraus resultierenden Gebührenerhebung (wieder) Bedürftigkeit im Sinne des AsylbLG eintritt, besteht trotz des Bezuges aufstockender AsylbLG-Leistungen eine uneingeschränkte Gebührenpflicht.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt an dem in der Einweisungsverfügung bezeichneten Kalendertag und endet grundsätzlich mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der Wohnung an die Gemeinde. Sofern die Wohnung nicht ordnungsgemäß zurückgegeben wird, endet die Gebührenpflicht erst am Tag der Räumung der Wohnung inklusive Rückgabe der Schlüssel.
- (5) Die Benutzungs- und Verbrauchsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Übergangseinrichtung, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats, unaufgefordert an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (7) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der überlassenen Räume in einer Übergangseinrichtung entbindet die Bewohnerin/den Bewohner nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 9 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr gliedert sich in eine Benutzungs- und Verbrauchsgebühr. Die Gebühren werden nach der Grundfläche der benutzten Räume zuzüglich anteiliger Gemeinschaftsflächen berechnet.

- (2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat:
- Benutzungsgebühr: 7,61 €
 - Verbrauchsgebühr: 3,89 €

§ 10 Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassene Wohnungen oder Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen genutzt werden.
- (2) Die Bewohnerinnen/Bewohner sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft samt Zubehör pfleglich zu behandeln, und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Die Bewohnerinnen/Bewohner sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.
- (4) Der Bewohnerin/dem Bewohner ist es untersagt, bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere
1. Um- und Einbauten,
 2. Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität und Wasser,
 3. Auswechseln von Türschlössern,
 4. Installation und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren,
 5. sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen.
- (5) Das Aufstellen von Möbeln und größeren Elektrogeräten, die über die von der Gemeinde gestellte Grundausstattung hinausgehen, ist nicht ohne gesonderte Einwilligung der Gemeinde erlaubt. Hierzu zählen unter anderem Bett, Couch, Sessel, Schrank, Teppich, Kühlschrank mit Gefrierfach, Gefrierschrank, Spülmaschine, Trockner, Backofen, Standherd, Fritteuse, Mikrowelle, Schischa, Heiz- und Kühlgerät. Auf Antrag können und sollen nach Möglichkeit im Einzelfall in Räumen zur alleinigen Nutzung jeweils eines Haushaltes Ausnahmen durch die Gemeinde zugelassen werden sofern aus Brandschutz- oder Hygienegründen keine Bedenken bestehen. Ausgenommen von der Regelung des Abs. 5 S. 1 und 2 sind Betteppiche und Spielteppiche bis zu einer Größe von 2 m² ohne Hochstand an Möbeln oder Wänden. Außerdem dürfen die Bewohnerinnen/Bewohner abweichend von der vorgenannten Regelung auf eigene Kosten eine eigene Matratze anschaffen. Voraussetzung ist, dass die Matratze der Größe der gemeindlichen Betten entspricht.

- (6) Anderweitige Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und der von der Gemeinde gestellten Grundeinrichtung, die nicht von den Verboten der Abs. 4 und 5 erfasst sind, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Hierzu zählt insbesondere
1. das Anbringen von Satellitenschüsseln bzw. Antennen,
 2. die Installation bzw. die Beauftragung von Telefonanschlüssen.
- In den Unterkünften ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (z.B. Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u.ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gegeben sein. Der Betrieb anderer Elektrogeräte ist untersagt.
- Die vorgenannten Gegenstände müssen von der Nutzerin/dem Nutzer selbst angeschafft werden. Die Gemeinde sorgt bei defekten Geräten nicht für Ersatz.
- (7) Die Zustimmung gem. § 10 Abs. 6 wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Bewohnerin/der Bewohner eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (8) Die Zustimmung gem. § 10 Abs. 6 kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Bewohnerinnen/Bewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Familien und eigenständig zusammengestellte Wohngemeinschaften können sich in abgeschlossenen Wohneinheiten nach dem „Sendener Modell“ einrichten (vgl. Beschlussfassung des Sozialausschusses vom 01.12.2016). Die betreffenden Wohneinheiten und berechtigten Bewohnerinnen/Bewohner werden durch die Gemeinde festgelegt.
- (10) Werden von der Bewohnerin/dem Bewohner ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen vorgenommen, hat die Bewohnerin/der Bewohner unmittelbar nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Bewohnerin/der Bewohner dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Bewohnerin/Bewohners zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.
- (11) Das Aufstellen und Befüllen von Pools ist nicht zulässig.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Jegliche Tierhaltung in den Unterkünften ist untersagt.
- (2) Entfernt eine Bewohnerin/ein Bewohner ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Gemeinde berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim/einer Tierpension auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.

§ 12 Besuchsregelungen

- (1) Besucherinnen/Besucher bzw. nicht eingewiesene Personen dürfen sich grundsätzlich nur in der Zeit von 6 bis 22 Uhr im Beisein der besuchten, eingewiesenen Person in den Übergangseinrichtungen und auf den dazugehörigen Flächen aufhalten. Familienangehörige können im Einzelfall eine Übernachtungserlaubnis durch die Gemeinde erhalten.
- (2) Minderjährige Besucherinnen/Besucher müssen die Einrichtung stets bis 20 Uhr verlassen, falls sie nicht von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet werden.
- (3) Jede Bewohnerin/jeder Bewohner ist für das Verhalten ihrer/seiner Besucher verantwortlich.
- (4) Besuche, die über die in Abs. 1 geregelten Besuchszeiten hinausgehen, sind nur in Absprache mit der Gemeinde erlaubt.
- (5) Besucherinnen/Besucher können durch die Gemeinde der Unterkunft verwiesen bzw. mit einem befristeten oder unbefristeten Besuchsverbot belegt werden, wenn sie eine Verhaltensweise zeigen, die die Funktionsfähigkeit der Unterkunft stört.
- (6) Ein Hausverbot kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die Besucherin/der Besucher
 1. ein beleidigendes, bedrohendes oder aggressives Verhalten zeigt,
 2. wiederholt gegen die nächtlichen Ruhezeiten verstoßen wurde oder
 3. offensichtlich unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss steht. Hierbei ist das Verhalten der Besucherin/des Besuchers maßgeblich.

§ 13 Ordnung

- (1) Die Bewohnerinnen/Bewohner sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist einzuhalten. Gleiches gilt für die Mittagsruhe von 12:30 bis 14:30 Uhr. Störungen

der Nachbarschaft sind zu vermeiden. Auf kranke Bewohnerinnen/Bewohner sowie Berufstätige ist besondere Rücksicht zu nehmen.

- (2) Die der Bewohnerin/dem Bewohner der Unterkunft bei Einzug übergebenen Schlüssel dürfen nicht an fremde Personen ausgehändigt werden. Das Anfertigen weiterer Schlüssel ist unzulässig. Die Bewohnerin/der Bewohner ist für jeden Missbrauch der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels sind die Bediensteten der Gemeinde zu kontaktieren. Es wird auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners für Ersatz gesorgt.
- (3) Die Haustüren und die Kellertüren sind stets geschlossen zu halten und in den Sommermonaten (April bis September) ab 22 Uhr und in den Wintermonaten (Oktober bis März) ab 21 Uhr abzuschließen. Während der Wintermonate und bei Unwettern sind die Fenster mit Ausnahme des kurzen Lüftens auch tagsüber geschlossen zu halten.
- (4) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition sowie Betäubungsmitteln, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, ist in den Übergangseinrichtungen verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen von Spielzeugen, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen bzw. echter Munition derart ähnlichsehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten. Auch der Konsum und die Lagerung von o.g. Betäubungsmitteln ist untersagt.
- (5) Waschmaschinen dürfen nur von den Bewohnerinnen/Bewohnern der Übergangseinrichtungen zur Reinigung ihrer eigenen Wäsche benutzt werden. Erfolgt keine Einigung über die Reihenfolge der Benutzung, wird die Reihenfolge von der Gemeinde festgelegt.
- (6) Vorhandene Waschräume dürfen nicht als Abstellraum genutzt werden. Falls ein Trockenraum nicht vorhanden ist, sind bei günstiger Witterung Wäscheleinen im Freien zu benutzen. An Sonn- und Feiertagen soll Wäsche nicht draußen zum Trocknen hängen.

§ 14 Sauberkeit

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung (mindestens 2x täglich) und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Hausmüll ist zu trennen und über die vorhandenen Müllbehälter zu entsorgen. Vor der Entsorgung von Sondermüll sind die Hausmeister zu befragen. Sperrgut darf nicht auf den Fluren, Gängen, Gemeinschaftsflächen oder den dazugehörigen Flächen abgestellt werden und ist durch die Bewohnerin-

nen/Bewohner selbst zu entsorgen. Verunreinigungen in oder an den Unterkünften müssen die Verursacherinnen und Verursacher umgehend selbst beseitigen. Tun sie dies nicht, übernimmt dies die Gemeinde auf Kosten der Verursacherinnen/Verursacher. Das Aufstellen und Lagern von Gegenständen, insbesondere Fahrrädern, Kinderwagen und Möbeln ist nur in hierfür ausdrücklich zugewiesenen Räumlichkeiten gestattet.

- (3) Haus- und Küchenabfälle sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht über Toiletten, Waschbecken, Duschen oder Badewannen entsorgt werden.
- (4) Mit sämtlichen Ressourcen (Wasser, Strom, Gas, Öl) ist sparsam umzugehen. Sie dürfen nur für den eigenen Gebrauch genutzt werden.
- (5) Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden.
- (6) Sämtliche Gemeinschaftsräume werden abwechselnd durch die Bewohnerinnen/Bewohner gereinigt. Sollte keine Einigung selbstständig erzielt werden können, wird die Reihenfolge von der Gemeinde festgelegt.

§ 15 Sicherheit

- (1) Personen, die in den Übergangseinrichtungen wohnen oder sie besuchen, müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit freihalten:
 1. sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser und Laubengänge,
 2. Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehzufahrten und Gebäudezugänge
- (2) Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Offenes Licht und Feuer sind nicht gestattet. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen in den Übergangseinrichtungen nicht gelagert werden. Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur im Brandfall genutzt werden. Bei unbegründetem Auslösen der Brandmelder muss die Verursacherin/der Verursacher für die anfallenden Kosten aufkommen.
- (3) Rauchmelder müssen an ihrem vorgesehenen Ort verbleiben. Sie dürfen weder abgeschraubt noch zugeklebt oder auf andere Weise in ihrer Funktionalität beschränkt werden.
- (4) Innerhalb der Übergangseinrichtungen besteht absolutes Rauchverbot; auf dem Außengelände ist dies zulässig.

- (5) Mängel an den technischen Anlagen sowie das Auftreten von Schimmelbildung und Ungezieferbefall ist der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (6) Meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6 und 34 Infektionsschutzgesetz sind unverzüglich von der/dem Betroffenen oder anderen Bewohnerinnen/Bewohnern, die davon erfahren, der Gemeinde zu melden.

§ 16 Kraftfahrzeuge

- (1) Zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf den Flächen der Übergangseinrichtungen nur auf den Parkplätzen oder zu diesem Zweck gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- (2) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters entfernt.
- (3) Auf den Flächen der Übergangseinrichtungen sind Ölwechsel und Reparaturen an Kraftfahrzeugen sowie die Kfz-Wäsche nicht gestattet.

§ 17 Gewerbeausübung

Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist grundsätzlich weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Gemeinde zugelassen werden. Das Anbringen von Firmentafeln, Schildern oder dergleichen ist untersagt.

§ 18 Umsetzung in eine andere Übergangseinrichtung

Ohne Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners ist deren/dessen Umsetzung - nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist - innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Übergangseinrichtung jederzeit möglich, wenn zum Beispiel

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Erweiterungs-, Erneuerungs-, Umbau- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
2. bei angemieteten Objekten das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Vermieter beendet wird,

3. das Objekt zukünftig nicht mehr als Übergangseinrichtung betrieben wird,
4. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
5. die Bewohnerin/der Bewohner Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung anderer Bewohnerinnen/Bewohner und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
6. die Bewohnerin/der Bewohner gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
7. die Bewohnerin/der Bewohner seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
8. dies zur wirtschaftlichen und sozialverträglichen Ausnutzung der Belegkapazitäten erforderlich ist.

Nach Ablauf einer befristeten Einweisungsverfügung ist eine Einweisung in eine andere Unterkunft nach Ermessen der Gemeinde möglich.

§ 19 Ende der Nutzung

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses tritt ein

1. durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Sofern die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis erst mit der Räumung der Wohnung und der Rückgabe der Schlüssel,
2. durch Verzichtserklärung der Bewohnerin/des Bewohners gegenüber der Gemeinde,
3. durch den Widerruf der Einweisungsverfügung (siehe § 20),
4. wenn die Gemeinde feststellt, dass die Unterkunft von der eingewiesenen Bewohnerin/von dem eingewiesenen Bewohner tatsächlich nicht mehr bewohnt wird. In diesem Fall erlischt das Benutzungsverhältnis nach Ablauf einer Woche ab Bekanntwerden, sofern die Bewohnerin/der Bewohner die Unterkunft ohne Angabe eines Grundes und ohne sich bei der Gemeinde abzumelden, verlässt oder
5. mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.

§ 20 Widerruf der Einweisung

(1) Die Einweisung kann widerrufen werden, insbesondere wenn

1. der Bewohnerin/dem Bewohner anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Bewohnerin/der Bewohner eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
3. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgt oder die Zuweisungsgründe nachträglich weggefallen sind,

4. die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 5. die Bewohnerin/der Bewohner Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung anderer Bewohnerinnen/Bewohner und/oder Nachbarn führen,
 6. wenn Umsetzungen der zugewiesenen Personen zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegungskapazitäten oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sind,
 7. die Bewohnerin/der Bewohner eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare private Wohnung nicht beziehen will,
 8. die Bewohnerin/der Bewohner gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 9. Trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche nachgewiesen werden.
- (2) Wird die Einweisung widerrufen, so hat die Bewohnerin/der Bewohner die Übergangseinrichtung unverzüglich selbstständig zu räumen.

§ 21 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Bewohnerinnen/der Bewohner die Unterkunft zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen, die Unterkunft zu reinigen und die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Einweisung übernommen wurden. Kommt die Bewohnerin/der Bewohner dieser Pflicht nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Unterkunft auf Kosten der Bewohnerinnen/Bewohner zu räumen und/oder reinigen zu lassen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten für eine Einlagerung von Gegenständen bzw. Reinigung der Unterkunft können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens zwei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Bewohnerin/der Bewohner sein/ihr Eigentum daran aufgegeben hat. Danach kann die Gemeinde die Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung einer etwaigen rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. der entstandenen Räumungs- und Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung zu veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.
- (3) Bei Auszug aus der Unterkunft sind alle Schlüssel an die Gemeinde zurückzugeben.

- (4) Wird eine Unterkunft länger als einen Monat ungenehmigt nicht bewohnt, darf die Gemeinde diese räumen. Kosten der Einlagerung von Einrichtungsgegenständen und persönlicher Habe müssen die bisherigen Bewohnerinnen und Bewohner ebenso erstatten wie die Kosten für Ersatzschlüssel.

§ 22 Haftung

- (1) Sachschäden jeder Art sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner haftet für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch deren Besucher schuldhaft verursacht werden.
Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnerinnen/Bewohnern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen.
Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers durch die Gemeinde behoben. Bei vorsätzlichen Beschädigungen wird gegen den Schädiger Strafanzeige erstattet.
Die Haftung der Gemeinde gegenüber Bewohnerinnen/Bewohnern und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 23 Verwaltungszwang

- (1) Räumt die Bewohnerin/der Bewohner nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW angewendet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Bediensteten der Gemeindeverwaltung entgegen § 5 Abs. 1 der Satzung den Zutritt zu den Unterkünften verwehrt,
 2. entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
 3. seiner/ihrer Mitwirkungs- und Unterrichtungspflichten nicht nachkommt,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung Dritte in der Übergangseinrichtung aufnimmt,
 5. entgegen § 10 Abs. 2 der Satzung die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält,
 6. entgegen der Verbote in § 10 Abs. 4 bis 6 und 11 der Satzung (bauliche) Veränderungen an und in der Unterkunft vornimmt,
 7. entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,
 8. den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelungen der Satzung verstoßen bzw. mit einem Besuchsverbot gem. § 12 Abs. 5 bzw. Hausverbot gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung belegt sind, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 9. den Hausfrieden gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung stört,
 10. entgegen § 13 Abs. 4 der Satzung Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt,
 11. gegen die in § 15 Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen zum Brandschutz verstößt,
 12. entgegen § 15 Abs. 4 der Satzung in den Übergangseinrichtungen raucht,
 13. entgegen § 16 der Satzung Kraftfahrzeuge abstellt,
 14. entgegen § 17 der Satzung ein Gewerbe ausübt,
 15. sich nach dem Widerruf der Einweisungsverfügung unrechtmäßig weiterhin in der Unterkunft aufhält,
 16. die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Senden über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 15.12.2000 in Gestalt der Änderungssatzungen vom 19.12.2001, 20.12.2002, 10.04.2006 und 17.12.2007 sowie die Benutzungsordnung vom 21.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Senden für die gemeindlichen Übergangseinrichtungen nach den §§ 2, 4 und 6 des KAG NW vom 08.10.2021** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 28.10.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 58

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

Gemäß § 58 c Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

§ 58c Soldatengesetz:

- (1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- (2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

Gemeinde Senden
Bürgerbüro
Münsterstraße 30
48308 Senden

Öffnungszeiten des Bürgerbüros: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Senden, 27.09.2021

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 59

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- oder Einwilligungsrecht vorsieht.

1. *Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. *Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
3. *Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz*
(§ 36 Abs. 2 BMG)
4. *Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
5. *Datenübermittlung an Adressbuchverlage*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro im Rathaus entgegen.

Bereits bestehende Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmen- oder Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden analog übernommen und brauchen nicht neu erklärt werden.

Die Übermittlungssperre bei Internetauskünften entfällt ersatzlos.

Senden, 27.09.2021

Gemeinde Senden

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 60

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet:

Friedhof St. Laurentius

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
40		50-51	Gertrud Becker Paul Becker Gertrud Becker

Waldfriedhof:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
I B	6	3-4	Walter Scheuner Else Scheuner
II A	3	14	Felix Martel
II A	5	6	Elisabeth Moll
II A	5	10	Walter Chodura
II B	2	7-8	Karl Meyer Marga Meyer
II B	4	11-12	Rudolf Bohlen Brigitte Bohlen Erna Bohlen
IV D 2	1	3	Marion Pohlmann Felix Kock

Die Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 26.11.2021, wird das Grab gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden abgeräumt und eingeebnet.

Az.: III/873-10

Senden, den 28.10.2021



i.A. Prött

Lfd.Nr. 61

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Nach § 15 Abs. 1, 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden sind die Nutzungsrechte an nachfolgend aufgeführten Grabstätten abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln. Es ist beabsichtigt, die Gräber nach dem 31.12.2021 abzuräumen, einzuebnen und für neue Bestattungen freizugeben.

Friedhof St. Laurentius:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
47		81-82	Josef Rathaj Werner Wagener

Es besteht die Möglichkeit, die Nutzungsrechte für die o.g. Grabstätten wiederzuerwerben. Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, dies bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind die Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31.12.2021 von den Grabstätten zu entfernen.

Az.: III/873-10

Senden, den 28.10.2021



Lfd.Nr. 62

Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren – Hilstrup

Wasserverband

Amelsbüren-Hilstrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hilstrup in Münster kündigt hiermit nach § 5 der Verbandssatzung vom 22.Februar 2012 die Durchführung der diesjährigen Wasserschau an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Termin: Freitag 26.11.2021 09:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Davertstraße in Amelsbüren

Es wird besonders auf die Einhaltung von Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Covid-19 hingewiesen. Das betrifft u.a. das Tragen einer Schutzmaske während der Autofahrten, Abstand zu den Teilnehmern an der Gewässerschau, keine Hände geben usw.

Die Gewässerschau endet ca. 12 Uhr ohne anschließende Zusammenkunft.

Münster, 06.10.2021

gez.Aloys Mönninghoff

Verbandsvorsteher

Lfd.Nr. 63

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: September 2021

In dem Monat September 2021 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 6 Damenfahräder
- 5 Herrenfahräder
- 1 Jugendfahrrad
- 3 Brillen
- 1 Tennistasche
- 1 Fahrradacho
- 1 Tasche mit div. Fahrradteilen
- 2 Ringe
- 1 Armbanduhr
- 1 Kinderwagenkette
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Herrenrad
- 1 Samsung Handy A40
- 1 Airpods
- diverse Schlüssel

Senden, 03.11.2021



Lfd.Nr. 64

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Oktober 2021

In dem Monat Oktober 2021 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 3 Damenfahräder
- 1 Brille
- 1 Kinderjacke
- 1 Plüschtier
- 1 Hörgerät
- 1 Kette
- 1 Ohrring
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

div. Schlüssel

Senden, 03.11.2021



i. A. Ludwig